

Neufassung der Studienordnung (Satzung) für den Bachelor- und den konsekutiven Master-Studiengang der Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes -HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 17. Oktober 2007 folgende Satzung erlassen:

Erster Abschnitt: Spezifische Regeln zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft und der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel Ziel, Aufbau und Inhalt eines Studiums der Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel zum Bachelor of Arts (BA) und zum Master of Arts (MA) in konsekutiven Programmen.

§ 2 Studienziel und Studium

(1) Ziel des Studiums der Wirtschaftsinformatik ist die Heranbildung von Führungskräften zur Gestaltung und zum Management von Informations- und Kommunikationssystemen in Wirtschaft und Verwaltung. Die Kenntnis des Instrumentariums der Wirtschaftsinformatik soll die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, selbstständig praktische betriebswirtschaftliche Probleme mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnik zu lösen. Im Rahmen des Studiums kann mit dem Bachelor-Grad ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden, der wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen beinhaltet, die zur Gestaltung von Informations- und Kommunikationssystemen befähigen. Das (Weiter-) Studium zum Erwerb des Master-Grades bietet eine erweiterte Bildung. Es bereitet mit seinem stärker anwendungsorientierten Charakter auf wissenschaftlicher Grundlage auf die Übernahme höherer Führungsaufgaben im selbstständigen Management von Informations- und Kommunikationssystemen vor.

(2) Die Gestaltung und vor allem das Management von Informations- und Kommunikationssystemen im Kontext betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben erfordert aufgrund ihrer soziotechnischen Ausprägung neben dem Fachwissen Reife, Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist das Studium zum Bachelor und zum Master zur Erreichung der erforderlichen Handlungskompetenz auch auf den wissenschaftlich gestützten Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken (Methoden- und Sozialkompetenz) sowie auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die Inhalte des Studiums zum Bachelor of Arts bzw. zum Master of Arts ergeben sich gemäß den Anlagen 1 und 2 zu dieser Studienordnung.

(2) Weiterhin gehören zum Studieninhalt die jeweilige Bachelor-Thesis bzw. Master-Thesis und ein berufspraktischer Studienteil.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des berufspraktischen Studienteils

(1) In das Bachelor-Programm ist ein berufspraktischer Studienteil eingeordnet. Der berufspraktische Studienteil soll in der Regel ab dem fünften Studienhalbjahr absolviert werden.

(2) Die Dauer des berufspraktischen Studienteils muss insgesamt 20 Wochen betragen. Eine zeitliche Teilung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Über die Ausnahme entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft.

(3) Der berufspraktische Studienteil kann nach Absprache mit der betreuenden Lehrperson und mit Zustimmung des Praktikantenamts (§ 12) auch in Teilen absolviert werden.

(4) Die Einzelheiten des berufspraktischen Studienteils regeln sich nach §§ 9 ff. dieser Satzung.

§ 5 Studienschwerpunkte

Für den Bachelor-Abschluss kann einer der folgenden Schwerpunkte gewählt werden:

- a) Absatzorientierte Wirtschaftsinformatik
- b) Controllingorientierte Wirtschaftsinformatik
- c) Netzwerke und Anwendungsentwicklung

Für den Ausweis eines dieser Schwerpunkte ist das erfolgreiche Absolvieren von vier Wahlpflichtmodulen aus dem jeweiligen Angebot des Fachbereichs Wirtschaft oder des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel in der Gruppe III erforderlich. Über das Angebot an Wahlpflichtmodulen und über die Zuordnung zu den Schwerpunkten wird zu jedem Semester in geeigneter Form informiert. Das weitere Wahlpflichtmodul kann frei gewählt werden.

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Regeln

I. Studium

§ 6 Studium

Die vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen sind für den vollen Studienerfolg selbstständig vor- und nachzubereiten.

II. Lehrveranstaltungen

§ 7 Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen

(1) Veranstaltungsarten sind:

- a) Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffs ohne Aussprache,
- b) Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprache,
- c) Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- d) Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
- e) Projekte: Bearbeitung praktischer Fragestellungen in Gruppen an der Hochschule mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer,
- f) Berufspraktischer Studienteil: Praktische Tätigkeiten in einem Betrieb mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer,
- g) Exkursion: Studienfahrt mit Begleitung zur Vertiefung des Stoffes durch Einblicke in die Praxis.

(2) Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und Zuordnung zu den einzelnen Semestern sind im jeweiligen Regelstudienplan festgelegt.

(3) Die Lehrveranstaltungen der Module erhalten Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

§ 8 Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 5 HSG

(1) Nach § 4 Abs. 5 HSG hat jede(r) Studierende der Fachhochschule Kiel grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Veranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.

(2) In Seminaren und Übungen soll die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer 20 Personen nicht überschreiten.

(3) Melden sich zu einer Veranstaltung nach Absatz 2 mehr als 20 Teilnehmer und müssen diese gemäß Prüfungsordnung eine Leistung zu dieser Veranstaltung erbringen, sind Parallelveranstaltungen einzurichten. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind im Rahmen vorhandener Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.

(4) Kann der Veranstaltungsbedarf nicht nach Absatz 3 ausgeglichen werden, kann der Konvent für die betreffende Lehrveranstaltung die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Absatz 2 beschränken. Dabei sind Studierende höherer Semester bevorzugt zu behandeln; sofern mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber als verfügbare Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

III. Berufspraktischer Studienteil

§ 9 Ziel des berufspraktischen Studienteils

Ziele der berufspraktischen Tätigkeit sind die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse auf betriebliche Problemstellungen und/oder der Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse sowie das fachspezifische praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld.

§ 10 Ort und Inhalt des berufspraktischen Studienteils

(1) Der berufspraktische Studienteil ist in einem Betrieb im weitesten Sinne abzuleisten.

(2) Der Betrieb soll gewährleisten, dass betriebswirtschaftliche Fragestellungen bearbeitet werden. Die Aufgaben des berufspraktischen Studienteils müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in sinnvollem Bezug zu den Studieninhalten stehen.

(3) Der Aufgabenbereich des berufspraktischen Studienteils soll Anknüpfungspunkt für die Bearbeitung der Bachelor- bzw. der Master-Thesis sein.

§ 11 Anmeldung, Anerkennung, Betreuung des berufspraktischen Studienteils und Berichte über den berufspraktischen Studienteil

(1) Ein(e) Studierende(r) meldet den berufspraktischen Studienteil vor Antritt beim Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft an. Das Praktikantenamt entscheidet über die Anerkennung der Praktikantenstelle.

(2) Über den berufspraktischen Studienteil ist jeweils ein Bericht anzufertigen. Die Erstellung dieser Berichte wird von einem Mitglied des Lehrkörpers betreut. In dem Bericht soll nicht nur Auskunft über die Tätigkeiten gegeben werden. Die/der Studierende soll vielmehr über das Zusammenspiel der Lehrinhalte an der Hochschule und dem Praktikum reflektieren.

(3) Der Nachweis über die Anerkennung des Berichtes über den berufspraktischen Studienteil wird durch die betreuende Lehrkraft ausgestellt.

§ 12 Praktikantenamt

(1) Die Organisation des berufspraktischen Studienteils erfolgt durch das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft. Es wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes wird vom Konvent des Fachbereichs Wirtschaft für drei Jahre gewählt. Das Praktikantenamt erlässt Richtlinien zur Durchführung des berufspraktischen Studienteils.

(2) Die Studierenden suchen sich selbstständig eine Praktikantenstelle. Sie werden dabei durch das Praktikantenamt unterstützt. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praktikantenstelle durch die Fachhochschule Kiel besteht nicht.

IV. Allgemeine Vorschriften

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2008/09 ein Studium am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

(2) Für Studierende, die vor diesem Termin ein Studium in einem Bachelorprogramm der Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel aufgenommen haben, gilt diese Ordnung ab Wintersemester 2008/09.

Für Studierende, die vor diesem Termin ein Studium in einem Masterprogramm der Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel aufgenommen haben, gilt diese Ordnung ab Wintersemester 2008/09.

FACHHOCHSCHULE KIEL
Fachbereich Wirtschaft

KIEL, DEN 22. MAI 2008

Prof. Dr. Dirk Frosch-Wilke
- Der Dekan -

Anlage 1 zur Studienordnung: Module nach Studienhalbjahren im Bachelor-Programm
 In diesem Studiengang erbrachte Prüfungsleistungen sind auf die Prüfungsleistungen nach der Anlage angerechnet.

Modulnummer	Modul	Studienhalbjahr						Modulfamilie Summe SWS	ECTS
		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre							14	15
1.1	Einführung in die Allg. BWL und in die Managementlehre	4							5
1.2	Operations Management und Beschaffungsmarketing		6						5
1.3	Marketing – Grundlagen und emp. Sozialforschung			4					5
	Rechnungswesen							6	5
2.5	Betriebliches Rechnungswesen	6							5
	Investition / Finanzierung							8	10
3.1	Investition			4					5
3.2	Finanzierung				4				5
	Unternehmensführung							8	10
4.3	Controlling				4				5
4.4	Unternehmensplanspiel					4			5
	Recht							6	5
7.3	Wirtschaftsrecht und Datenschutz				4 + 2				5
	Mathematik / Statistik							12	15
6.4	Mathematische Grundlagen	4							5
6.5	Computergestützte Mathematik		4						5
6.6	Statistik			4					5
	Informatik							44	55
8.1	Wirtschaftsinformatik	4							5
8.3	Einführung in die Programmierung	4							5
8.4	Software Engineering und Projektmanagement			4					5
8.5	Praxisprojekt Software Engineering				4				5
8.6	Informationsmanagement		4						5
8.7	E-Business-Tools		4						5
8.8	Einführung in die ABAP-Programmierung					4			5
8.9	Algorithmen/Datenstrukturen		4						5
8.10	Rechnerarchitekturen/Betriebssysteme		4						5
8.11	Objektorientierte Programmierung I			4					5
8.12	Datenbanken			4					5
	Wahlpflichtmodule							20	25
W-BA III	5 Wahlpflichtmodule der Gruppe W-BA III gemäß § 5 dieser Studienordnung				1x4	4x4			5x5
	Über- und außerfachliche Veranstaltungen							8	10
S	Softskills (Grundlagen)	4							5
W-BA II	1 Wahlpflichtmodul der Gruppe W-BA II gem. Anlage 3				4				5
P	Praktikantenseminar						2	2	
ST	Seminar zur Thesis						2	2	
E	Exkursion			(2)					
	Summe der SWS Pflicht/Wahlpflicht	26	26	24	26	24	4	130	150
BS	Berufspraktischer Studienteil								10
BT	Bachelor-Thesis								12
K	Kolloquium								8
	Summe ECTS	30	30	30	30	30	30		180

Anlage 2 zur Studienordnung: Module nach Studienhalbjahren im Master-Programm

In diesem Studiengang erbrachte Prüfungsleistungen sind auf die Prüfungsleistungen nach der Anlage angerechnet.

Modulnummer	Modul	Studienhalbjahr				Teil- summe SWS	ECTS
		1.	2.	3.	4.		
	Unternehmensführung				T H E S I S	18	30
4.6	Management-Projekt I	8					10
4.7	Management-Projekt III		8				15
4.9	Management Ethics		2				5
	Recht					10	10
7.4	IT-Recht			4			5
7.5	Betr. Datenschutz und Datensicherheit		6				5
	Informatik					22	35
8.13	Analytische Informationssysteme und Projektmanagement	6					5
8.14	Projekt zum Workflow Management	8					15
8.15	Projekt zum Electronic Business Engineering			8			15
	Wahlpflichtmodule					6	15
W-MA III	3 Wahlpflichtmodule d. Gruppe W-MA III ¹ gemäß Anlage 4		2	2x2			15
MT	Seminar zur Thesis					2	2
	Summe Pflicht/Wahlpflicht	22	18	16		2	58
	Master-Thesis					22	
	Kolloquium					8	
	Summe ECTS	30	30	30	30	120	

Anlage 3 zur Studienordnung: Wahlpflichtmodule Gruppe W-BA II

Die / der Studierende hat Wahlpflichtmodule der Gruppe W-BA II im Bachelorprogramm im Wert von 5 ECTS-Punkten zu belegen.

Als Wahlpflichtmodul der Gruppe W-BA II gilt jedes Modul aus einem beliebigen Studienprogramm an anderen Fachbereichen dieser Hochschule oder an anderen Hochschulen, für das entsprechende Kreditpunkte nachzuweisen sind.

Dabei kann sie / er auch aus dem unten stehenden Katalog der Angebote am Fachbereich Wirtschaft wählen.

- W-BA II-01 Wirtschaftsenglisch
- W-BA II-02 Wirtschaftsfranzösisch
- W-BA II-03 Wirtschaftsspanisch
- W-BA II-04 Politologie
- W-BA II-05 Psychologie
- W-BA II-06 Rhetorik
- W-BA II-07 Soziologie

¹ Der Fachbereich Wirtschaft veranschlagt für Mastermodule bei 5 ECTS-Punkten regelmäßig zwei SWS. Wenn ein Modul aus einem anderen Studiengang belegt wird, kann der Stundenumfang im Einzelfall abweichen.

Anlage 4: Wahlpflichtmodule Gruppe W-MA III im Master-Programm

Die / der Studierende hat Wahlpflichtmodule der Gruppe W-MA III im Masterprogramm im Wert von 15 ECTS-Punkten zu belegen. Als Wahlpflichtmodul der Gruppe W-MA III gilt jedes Modul aus einem Masterprogramm zur Informatik oder Wirtschaftsinformatik an dieser oder an einer anderen Hochschule, für die entsprechenden Kreditpunkte nachzuweisen sind. Dabei kann sie / er auch aus dem Katalog der Angebote an Master-Wahlpflichtmodulen wählen, die der Fachbereich Wirtschaft zu jedem Semester festlegt und über die er in geeigneter Weise informiert.